

Fassung des
Satzungsbeschlusses

BEBAUUNGSPLAN SPORTPLATZ NAMMERING

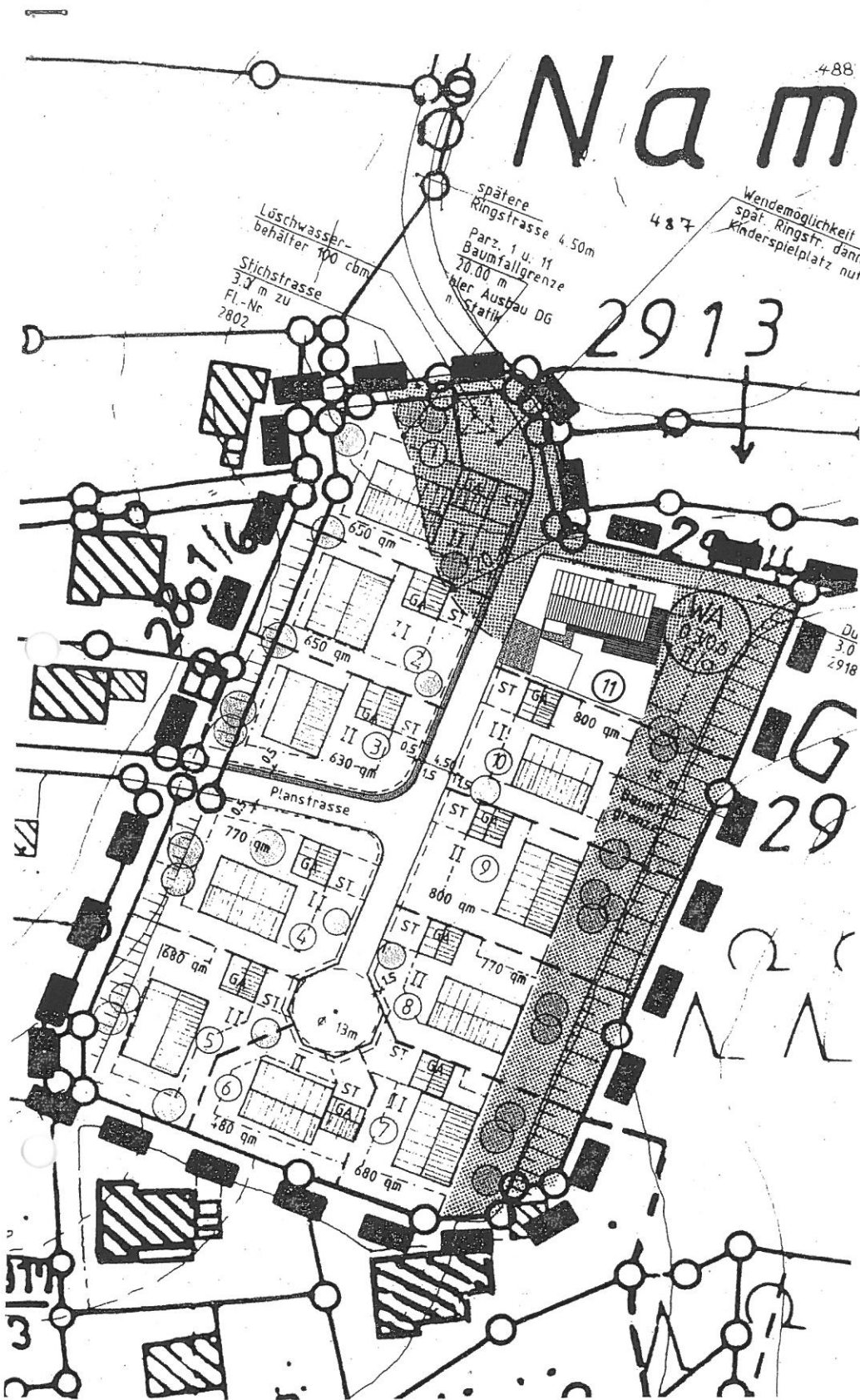
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN, LANDKREIS PASSAU

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR. 2

BEI DER PARZELLE NR. 11 WIRD DIE GARAGE AN DIE SÜDLICHE GRENZE GESETZT, DAMIT DAS GEPLANTE WOHNHAUS NACH NORDEN VERSCHOBEN WERDEN KANN. SOMIT WIRD EIN SÜDGARTEN MIT GRÖßERER TIEFE UND SINNVOLLER NUTZBARKEIT ERMÖGLICHT.

BELANGE DES NATURSCHUTZES BLEIBEN UNBERÜHRT, EINE AUSGLEICHSFÄCHENERFORDERNIS ETC. IST NICHT NOTWENDIG.



488
Nam

DECKBLATT NR.2

ZUM BEBAUUNGSPLAN
SPORTPLATZ NAMMERING
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN
LANDKREIS PASSAU
PASSAU, 19.12.2002

FRIEDL UND PARTNER ARCHITEKTEN
THERESIENSTR. 6 84032 PASSAU
TEL. 0851/2345 FAX 0851/30688

487
2913

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB. UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM
GDE. FÜRSTENSTEIN

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN DER GEMEINDE-
TAFEL AM
BEKANNT GEMACHT.

DAS DECKBLATT IST VOM
LANDRATSAMT PASSAU MIT SCHREIBEN
VOM NR. GEMÄSS §
11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUF-
SICHTLICH UNBEDENKLICH
BEZEICHNET WORDEN.
FÜRSTENSTEIN, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

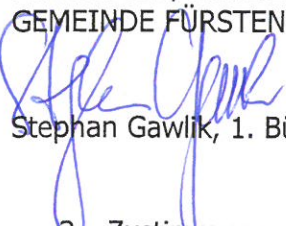
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN

Verfahren:

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fürstenstein hat in der Sitzung vom 16. Januar 2003 die Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22. Januar 2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Fürstenstein, 23.01.2003
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

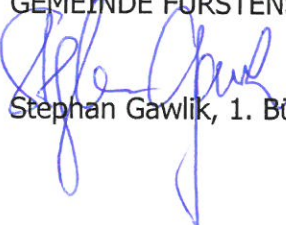

Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister



2. Zustimmung der von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern:

Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

Fürstenstein, 20. März 2003
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN


Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister



3. Fachstellenanhörung/Abwägung:

Den betroffenen Fachstellen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Änderung innerhalb angemessener Frist zu äußern. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. März 2003 die eingegangenen Stellungnahmen beschlussmäßig behandelt.

Fürstenstein, 20. März 2003
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN


Stephan Gawlik
1. Bürgermeister

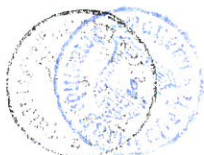


4. Satzung:

Die Gemeinde Fürstenstein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20. März 2003 die Bebauungsplanänderung, in der Fassung vom 20. März 2003 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Fürstenstein, 20. März 2003
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

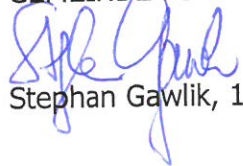

Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister



5. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung wurde gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am**27. März 2003**..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie der §§ 214, 215 BauGB ist hingewiesen worden..

Fürstenstein,**27. März 2003**.....
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN



Stephan Gawlik, 1. Bürgermeister

